

...Gemeinde/Stadt.....
Anschrift Gemeinde
PLZ/ORT GEMEINDE

Gemeinde, den ...
Von der Gemeinde auszufüllen!
Vorab per Fax an: 0851/ 90 397396

Bekanntmachung

Wasserrecht;
Wasserschutzgebietsverordnung für die **Quelle I Schönberg** der öffentlichen Wasserversorgung der **Gemeinde Breitenberg** im Landkreis Passau;
Amtlicher Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung;
Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG;
Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.2/2019-34

Anlage: Grundstücksverzeichnis für Bekanntmachung (Anstoßwirkung, Betroffenheit!); maßgebliche Pläne liegen aus

1. Vorhaben

Zur Sicherung und zum Schutz der **Quelle I Schönberg** als öffentliche Trinkwasserversorgung beantragt die Gemeinde Breitenberg die Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes. Die beabsichtigte **Ausweisung des Wasserschutzgebietes** dient dem Schutz der vorliegenden öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg. Die **öffentliche Wasserversorgung (Quellgebiet Schönberg)** weist folgende Daten auf:

Identifizierung

Name der Quelle	Quelle I Schönberg
Kennzahl der Fassung	4120/7348/00038
Name der Wassergewinnungsanlage	Schönberg
Jahr der Fassung	1981 – 1982
Art der Fassung:	Sickerstrang-Quellfassung

Lagebeschreibung der Quellen

Name der Quelle	Quelle I Schönberg
Gemeindeschlüssel	09 275 118
Gemarkung	Schönberg
Flurstücks-Nr.	249/1
Rechtswert	4630251
Hochwert	5395472
Geländehöhe [NN + m]	756 – 757

Hydrogeologische Angaben der Quelle

Name der Quelle	Quelle I Schönberg
Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser	Lehmschlag
Länge des Sickerstrangs	18,60 m
Durchschnittliche Ergiebigkeit	1,19 l/s
Gemessene Höchstschüttung (2007-2018)	1,41 l/s

Gemessene Mindestschüttung (2007-2018)	0,98 l/s
Schwankungsziffer	1,44

Der Wasserschutzgebietsvorschlag bezieht sich auf Flurnummern in der **Gemarkung Schönberg** (siehe **Grundstücksverzeichnisse in der Anlage**).

Mit dem Anhörungsverfahren für eine Wasserschutzgebietsverordnung besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auf der Grundlage eines privaten hydrogeologischen Gutachtens wurde ein Planvorschlag für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Quellgebiet Schönberg eingereicht. Zudem enthalten die Planunterlagen ein Versorgungskonzept mit Alternativenprüfung.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat diese Planunterlagen als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft geprüft und begutachtet.

Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- hat den amtlichen Verordnungsentwurf einer Wasserschutzgebietsverordnung auf der Grundlage des Gutachtens des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft erstellt und beabsichtigt die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes mit Schutzanordnungen, Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten als Rechtsverordnung und damit allgemeinverbindlich festzusetzen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG und § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung -DeIV- i.V.m. Art. 73 BayWG).

Das beabsichtigte Trinkwasserschutzgebiet besteht aus:

- 1 Fassungsbereich Zone I / WI
- 1 engeren Schutzzonen Zone II / WII
- 1 weiteren Schutzzone Zone III / W III

Die Abgrenzung des Schutzgebietes, der Schutzzonen und der amtliche Verordnungsentwurf erfolgten aufgrund der fachlichen Erfordernisse, insbesondere der Hydrogeologie, der Wasserwirtschaft und den hygienischen Anforderungen zum Schutz für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Im amtlichen Verordnungsentwurf sind insbesondere die nachfolgenden Verbote oder nur beschränkt zulässigen Handlungen:

1. bei Eingriffen in den Untergrund,
 2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen,
 4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen,
 5. bei baulichen Anlagen,
 6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen
- enthalten.

Zudem sind Duldungspflichten, Kontrollmaßnahmen, Kennzeichnungspflichten, Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen, Pflichten des Trägers der Wasserversorgung/Begünstigten der Wasserschutzgebietsverordnung, Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und Ausnahmeregelungen (Befreiungen) erforderlich. Die Einzelheiten sind dem amtlich ausliegenden Verordnungsentwurf zu entnehmen.

2. Auslegung

Der amtliche Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung, insbesondere mit dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1a), die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen, also der **Schutzgebietslageplan in der Anlage 1b des amtlichen Verordnungsentwurfes – Trinkwasserschutzgebiet Quelle I Schönberg mit Schutzzonen I, II und III** im Maßstab M = 1 : 5.000 vom 14.01.2019 des Ingenieurbüros IMH GmbH, Dipl.-Geol. M. Lang und mit Unterschriftsdatum der Gemeinde Breitenberg vom 29.03.2019 (als Bestandteil der Verordnung), gefertigt vom Ingenieurbüro IMH GmbH, Dipl.-Geol. M. Lang, Neue Rieser Straße 25, 94034 Passau, eingetragen, der jeweils mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 07.08.2019 versehen ist, die Planunterlagen, aus denen die genaue Abgrenzung des Schutzgebietes und die Schutzzonen

ersichtlich sind (**einschl. des privaten hydrogeologischen Gutachtens und der Alternativenprüfung mit dem Versorgungskonzept**) **und** das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger Nr. 4.2-4532.1-PA-118-25395/2019 vom 12.08.2019, ergänzt am 29.01.2020, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zur Prüfung nach dem UVPG vom 02.07.2020 und die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.04.2019, **liegen** gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

in der Zeit vom **21.09.2020 bis 20.10.2020**

- bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg **während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.**

Hinweis nach Art. 27a Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:

Zusätzlich können der amtliche Verordnungsentwurf sowie die digitalen Schutzgebietslagepläne, die Gutachten und Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, sowie die dazugehörigen Planunterlagen/Antragsunterlagen im Internet unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik „**Bekanntmachungen**“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.

Hinweis Gesundheitsschutz/ Einsichtnahme bei der Gemeinde:

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik **Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.**

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Breitenberg telefonisch unter 08584/9618-0 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Passau hiermit das öffentliche Anhörungsverfahren durch (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**= bis zum 03.11.2020**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausstraße 3, 94139 Breitenberg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 03.11.2020** beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen, oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, **durch einfache e-mail, ist unzulässig.**

Hinweis Gesundheitsschutz/Niederschrift:

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Degendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Breitenberg telefonisch unter 08584/9618-0, oder beim Landratsamt Passau unter 0851/397-396 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Unterschrift der Gemeinde

Bekanntmachungsvermerke bitte hier anbringen!

Anlage Grundstücksverzeichnisse für Bekanntmachungstext (nur Anstoßfunktion!):

WV Breitenberg
Gewinnungsanlage Schönberg
 Gemeinde Breitenberg

Flur-Nr., Gemarkung	Zone
249/1 Schönberg	W I
202 Schönberg	W II
204 Schönberg	W II
249/1 Schönberg	W II
244 Schönberg	W II
284 Schönberg	W II
285 Schönberg	W II
286 Schönberg	W II
287 Schönberg	W II
288 Schönberg	W II
289 Schönberg	W II
290 Schönberg	W II
290/1 Schönberg	W II
291 Schönberg	W II
294 Schönberg	W II
296 Schönberg	W II
296/1 Schönberg	W II
297 Schönberg	W II
298 Schönberg	W II
202 Schönberg	W III
284 Schönberg	W III
290 Schönberg	W III
293 Schönberg	W III
294 Schönberg	W III
295 Schönberg	W III
296 Schönberg	W III
297 Schönberg	W III
299 Schönberg	W III
300 Schönberg	W III
301 Schönberg	W III